

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.01 Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz

Datum:

20.05.2021

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

08.06.2021

Kenntnisnahme

## **Bericht "Schulsozialarbeit zu den Auswirkungen der Pandemie auf Schüler:innen"**

### **Sachverhalt:**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie mit dem damit einhergehenden Distanz-/Wechselunterricht auf die Schüler:innen sind sowohl im Primar- wie auch im Sekundarbereich deutlich erkennbar.

Ein kollegialer Austausch der Schulsozialarbeiter:innen der städtischen Schulen sowie der kreisangehörigen Förderschule stellte Parallelen bei den Auswirkungen auf die Schüler- und Elternschaft der verschiedenen Schulformen heraus.

Der neue Lernalltag fordert Selbstständigkeit und ein hohes Maß an Eigenmotivation. Bei einigen Schüler:innen kam es dadurch zu einer Verstärkung der Selbstorganisation und dem eigenständigen Lernen im positiven Sinne. Den größeren Teil der Schüler:innen überfordern indes die neuen Anforderungen. In allen Schulformen ist bereits ab dem dritten Schuljahr ein deutlicher schulischer Motivationsverlust bis hin zu einer Schulverweigerung in der Schülerschaft erkennbar.

Der erhöhte schulische Druck sowie die Einschränkung von sozialen, direkten Kontakten, zeigt sich in einem scheinbaren Verlust der sozialen, schulischen Werte unter den Schüler:innen, sowie in vermehrt aggressivem Verhalten, sozialem Rückzug, Konzentrationsschwächen, psychischen Problemen und der geminderten Motivation zur Freizeitgestaltung.

Diese Auswirkungen spiegeln sich in der Arbeit der Schulsozialarbeit wieder: Der Bedarf an Einzelfallhilfen und Beratungen ist deutlich gestiegen. Beratungsinhalte sind dabei leider auch vermehrt der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie häuslicher Gewalt und Überforderung der Erziehungsberechtigten.

Parallel arbeiten Schulsozialarbeit, Schulleitungen und Ganztagssträger im Primarbereich an Programmen zur individuellen Lernförderung bzw. setzen diese bereits um. Genutzt wird neben der laufenden Einzelförderung über das Programm „Bildung und Teilhabe“<sup>1</sup> (teilweise auch in kleinen Lerngruppen) das Programm „Extra-Zeit zum Lernen“ des Landes NRW (80% Förderung) unter Hinzuziehung von Lehramtsstudierenden, pensionierten Lehrkräften o.ä.. Weitere Förderrichtlinien sind angekündigt, ggf. wird das Programm „Extra-Zeit“ des Landes mit Bundesmitteln aufgestockt werden.

<sup>1</sup> Für zugewanderte Schüler:innen wurde in den Osterferien zudem ein Landesprogramm des Kommunalen Integrationszentrums zur Stärkung der Sprachkompetenz genutzt.

Die Schulsozialarbeit ist bei der Gestaltung der Förderprogramme sowie insbesondere bei der Einzelfallhilfe stärker gefordert denn je. Neben den bei weiterem Präsenzunterricht wieder möglichen Programmen zum Sozialen Lernen im Klassenverband (Primarbereich: WSK, Sekundarbereich: KaT), die zügig wieder aufgenommen werden sollen, wird sich der entstandene Mehrbedarf an Einzelfallhilfen und Begleitung von Förderprogrammen weiter aufbauen.

Zudem haben die Förderprogramme in erster Linie eine Aufholung von Lernrückständen zum Ziel. Die sozialen Folgen der langen Schulabstinenz, wie zerfallene Klassengemeinschaften, fehlende Struktur, Motivation und Disziplin der Schüler:innen, psychische Probleme einzelner Kinder und Jugendlicher, müssen aber gleichsam aktiv bearbeitet werden, nicht nur, um wieder einen geregelten Schulunterricht im Klassenverband durchführen zu können. Hier ist vor allem die Schulsozialarbeit gefragt.

Die Schulsozialarbeit wird durch die kürzlich verabschiedete Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG - ) gestärkt. Neu eingefügt wurde § 13 a:

*„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“*

Ob und inwieweit das Land NRW mit weiteren Förderprogrammen zu Schulsozialarbeit für die kommunale Ebene reagieren wird, bleibt abzuwarten. Die Signale deuten darauf hin, dass an der Zweigliedrigkeit der Schulsozialarbeit (Landesdienst / Kommunaldienst, u.a. BuT) festgehalten werden soll.

Zur aktuellen Situation in Coesfeld: vgl. Vorlagen Nr. 144/2020 sowie innerhalb des Kinder- und Jugendförderplanes 2021-2025, Nr. 084/2021.